

Niedersächsisches Landesprüfungsamt  
für Lehrämter (NLPA); hier: Überleitung von Aufgaben  
und Organisation

RdErl. d. MK v. 26. 4. 1989 — 101-01 542/12 —

— GültL 1/105 —

Bezug: a) Beschl. d. LM v. 29. 11. 1988 (Nds. MBl. S. 1094)  
b) RdErl. d. MK v. 1. 4. 1989 (Nds. MBl. S. 325)  
c) RdErl. d. MK v. 6. 4. 1989 (Nds. MBl. S. 455)

1. Gemäß Nr. 1 des Beschlusses zu a wird das NLPA mit Wirkung vom 1. 5. 1989 errichtet; gemäß Nr. 5 dieses Beschlusses gehen die Aufgaben der bisherigen Prüfungsbehörden in dem Zeitpunkt auf das NLPA über, in dem die für die jeweilige Prüfung geltenden Bestimmungen die Zuständigkeit des NLPA festlegen.

Die Bezugserrlässe zu b und c sehen vor, daß am 1. 5. 1989

- die Aufgaben des Wissenschaftlichen Landesprüfungsamtes für Lehrämter und
- die Aufgaben des Pädagogischen Prüfungsamtes für das Lehramt an Gymnasien,

am 1. 1. 1990

- die Aufgaben des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und
- die Aufgaben des Pädagogischen Prüfungsamtes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

auf das NLPA übergehen.

Das NLPA übernimmt als Rechtsnachfolger dieser Ämter auch die Durchführung von Staatsprüfungen für Lehrämter nach Prüfungsbestimmungen, die nur noch übergangsweise gelten.

Mit dem Übergang der Aufgaben auf das NLPA sind die genannten bisherigen Prüfungsämter aufgelöst.

Der Übergang der Aufgaben der Bezirksregierungen im Zusammenhang mit den Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und an Sonderschulen wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

2. Bis zur Bereitstellung ausreichender Diensträume am Sitz Hannover unterhält das NLPA — außer der Außenstelle gemäß Nr. 2 des Beschlusses zu a — in Göttingen eine Nebenstelle für zentrale Aufgaben des Amtes.

3. Der diesem Erlaß als **Anlage** beigefügte Organisationsplan tritt

— hinsichtlich der Dezerenate 1, 2 und 3 am 1. 5. 1989,

— hinsichtlich des Dezernats 4 am 1. 1. 1990

in Kraft.

Die Prüfstelle Hannover und die Außenstellen sind zuständig für die Ersten Staatsprüfungen am jeweiligen Hochschulstandort. Sie unterstehen organisatorisch dem Dezernat 1, fachlich den Dezernaten 2, 3 und 4.

4. Bis zum Erlaß einer Geschäftsordnung für das NLPA ist die Geschäftsordnung für das Wissenschaftliche Landesprüfungsamt für Lehrämter in der Fassung des Runderlasses vom 29. 9. 1983 — 101-01 542/3-1 — GültL 1/93 — im NLPA sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß die die Dezerenten betreffenden Bestimmungen auch für Dezernatsleiter gelten.

Die Geschäftsverteilung regelt der Präsident.

5. Die Runderlasse des MK

— vom 26. 3. 1979 — 101-01 542/3 — GültL 1/62 (Nds. MBl. S. 913),

— vom 10. 1. 1980 — 101-01 542/3-1 — GültL 1/68 (Nds. MBl. S. 311)

und

— vom 28. 9. 1983 — 101-01 542/3-1 — GültL 1/93 werden aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 18/1989 S. 550

Anlage

Niedersächsisches Landesprüfungsamt für Lehrämter  
Organisationsplan

PRÄSIDENT

